

Zeitschrift: Film und Radio mit Fernsehen
Herausgeber: Schweizerischer protestantischer Film- und Radioverband
Band: 5 (1952-1953)
Heft: 23

Artikel: Um die Radiofreiheit
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-964393>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 23.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Um die Radiofreiheit

FH. An der Generalversammlung der Radiogenossenschaft Basel hat deren Präsident Dr. Jörin eine Ansprache gehalten, in der er sich in bemerkenswerter Weise mit Fragen der freien Meinungsäußerung am Radio auseinandersetzt. Nachdem er für die Berücksichtigung der Minderheiten eingetreten war, die ihr Recht erhalten müßten, wandte er sich dem Verhältnis zwischen Rundspruch und Staat zu, das ihm anscheinend Sorgen bereitet. Bekanntlich hat sich der Bundesrat die Kompetenz vorbehalten, Sendungen zu untersagen, welche die Sicherheit der Eidgenossenschaft, ihre völkerrechtlichen Beziehungen sowie die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden. Die neue Konzession, Grundlage für die Arbeit der Rundspruchgesellschaft und ihre Studios, stellt außerdem fest, daß «niemand einen Anspruch auf die Verbreitung bestimmter Werke und Ideen im Radio besitze». Diese Festlegung, welche mit der häufig zu hörenden Behauptung, unser Radio gehöre dem Volk, einigermaßen im Widerspruch stehen dürfte, bedeutet nichts anderes, als daß die in der Rechtswissenschaft umstrittene Frage, ob die verfassungsmäßige Pressefreiheit auch die Meinungsäußerungen durch das Radio erfasse, verneint worden ist. Nur solche Meinungsäußerungen, welche den Programmleitern oder evtl. der Generaldirektion in Bern willkommen sind, haben Aussicht darauf, gesendet zu werden. Dieser Zustand wird in Friedenszeiten dadurch gemildert, daß zahlreiche andere Sender bei uns zu vernehmen sind, ja in gewissen Gebieten mehr abgehört werden als Beromünster. Zurückgewiesene Autoren haben bei Qualitätsleistungen deshalb noch andere interessante Sender zur Verfügung, und die Hörer ihrerseits laufen nicht Gefahr, einer gleichmäßigen nationalen Einheitskost ausgeliefert zu sein. Der freie Wettbewerb ist nicht gänzlich ausgeschaltet.

Das Recht der eidgenössischen Behörden, gewisse Sendungen zu untersagen, scheint uns entgegen dem Basler Widerstand mindestens teilweise unanfechtbar. Es ist nicht denkbar, daß einem Ausländer, dem z. B. für die ganze Schweiz ein Redeverbot in der Öffentlichkeit auferlegt wurde, nach Ermessen der Studiodirektion am Radio soll frei sprechen können. Die behördliche Verfügung würde dadurch zwecklos, sogar nur zu einer unerwünschten Reklame für seinen Radiovortrag. Die Genehmigung der Tätigkeit von Ausländern gehört grundsätzlich bei allen Nationen in die Kompetenz der Landesregierungen. Zweifelhafte erscheinen jene Fälle, in welchen ein Ausländer vom Radio direkt in die Schweiz gerufen wird, um dort über einen Sender zu sprechen. Würde die Radiofreiheit garantiert sein, resp. die Pressefreiheit auch sinngemäß für das Radio gelten, dann allerdings dürfte ein solcher ohne staatliche Kontrolle und nur nach Ermessen der Studiodirektion über einen Sender reden. Er darf ja auch unkontrolliert Zeitungsartikel verfassen. Da aber die «Radiofreiheit» bei uns ausdrücklich abgeschafft wurde, hat der Staat, gestützt auf seine Kontrollbefugnis über alle ausländische Tätigkeit im Rundspruch, sinngemäß das Recht, die Vorzensur zu verhängen. Gegen staatliche Eingriffe gibt es eben keinen andern Schutz, als die in der Verfassung garantierten Freiheitsrechte. Wird deren sicherer Boden, der uns allen teuer sein sollte, verlassen, wie es in der Konzession anscheinend auf Betreiben des Rundspruchs selbst geschehen ist, dann ist jeder staatliche Eingriff möglich, und niemand, auch nicht die Rundspruchgesellschaft selbst, kann sich darüber beklagen. Der Bund hat heute zweifellos das Recht, nach Gutdünken eine noch viel ausgedehntere Vorzensur zu verhängen.

Dr. Jörin verlangte in Basel eine «Verankerung der Radiofreiheit» durch ein Bundesgesetz. Das kommt schon deshalb nicht in Frage, weil es sich in Basler Augen nur um eine Freiheit der Radioorgane in der Zulassung von Sendungen mit ausländischer Mitwirkung handelt. Daß der Staat hier dem freien Ermessen der Studiodirektionen aus Sicherheitsgründen Schranken setzen will, ist begreiflich, denn diese sind bei ihren Entscheidungen andererseits auch den Beschränkungen der Pressefreiheit, über die es bei uns eine vieljährige Praxis gibt, nicht unterworfen. Sie wären z. B. nicht verpflichtet, bei einem unerwünschten Vortrag eines Ausländers eine gegenteilige schweizerische Äußerung zuzulassen, da gemäß Konzession «niemand einen Anspruch auf Verbreitung seiner Ideen besitzt». Sie unterstehen nicht einmal dem Berichtigungszwang bei öffentlich falschen Angaben; die Gerichtspraxis wird hier zuerst Recht schaffen müssen. Begreiflich, daß die eidg. Behörden angesichts einer solchen Machtfülle unserer Studiodirektionen sich wenigstens in jenen Fällen, in denen Ausländer in die Studios gezogen werden, ein wirksames Kontrollrecht sichern. Um so mehr, als die Mitwirkung von Ausländern in unserem Radio schon wiederholt zu öffentlichen Konflikten führte.

Eine bessere Lösung wäre allerdings die sinngemäße Ausdehnung der Pressefreiheit auch auf unsern Rundspruch. Man hat dies mit dem Argument abgelehnt, daß man doch nicht jedermann die Verbreitung seiner Gedanken am Radio ermöglichen könne. Das ist selbstverständlich nicht die Meinung. Aber jedem Schweizerbürger, der nach Auffassung der sachverständigen Programmleitung oder anderer Sachverständiger inhaltlich und auch formal etwas von Bedeutung in radiophonischer richtiger Form zu sagen hat, sollte die Benützung des Rundspruchs gesetzlich garantiert sein. Entscheidend dürfte nur die Güte seiner Leistung sein und nichts anderes. Es ist bedauerlich, daß man bei all diesen Diskussionen rechtliche, administrative oder organisatorische Gesichtspunkte in den Vordergrund stellt statt des einzigen,

der diese im Radio überall beherrschen muß: demjenigen der Qualität. Nur so könnte auch ein Ausgleich zu dem drückenden staatlichen Monopol geschaffen werden, welches unsere Radioorganisation darstellt, und das den freien Wettbewerb der Fähigen schwer behindert. Ein Mitbürger, der radiophonisch Gutes leistet, darf nicht bloß vom willkürlichen Ermessen der Studiodirektionen abhängig sein. Ihm muß das Recht der Aufnahme seiner Werke gesetzlich garantiert werden. Nur so wäre auch der Aufstieg der Begabten, eine zentrale Aufgabe des Rundspruchs, gesichert. Gegen diese echte Radiofreiheit, die keine ungerichtete, allgemeine Freiheit, sondern nur eine solche zum Guten wäre, könnte ein sachgemäß geleiteter Rundspruch nichts einwenden.

Hilfe für unsere Radio-Autoren?

ZS. Für ein verhältnismäßig kleines Land wie die Schweiz, das außerdem drei verschiedenen Kulturen angehört, ist die Frage nach genügender Versorgung mit gutem Radiomaterial kein ganz einfaches Problem. Es ist leider nicht so, daß die Begabungen, die es auch bei uns gibt, sich dem Radio ohne weiteres zur Verfügung stellen können. Wir wollen hier nicht untersuchen, weshalb die (vom Auslande her gesehen) «reiche» Schweiz es nicht fertig bringt, ihren Autoren die im übrigen Westeuropa (auch in Kleinstaaten wie Holland, Belgien, Schweden und Dänemark) üblichen Honorare zu bezahlen. Der Schreiber hat selber für eine Sendung in Belgien das 2½fache und in Stockholm das Dreifache des ihm für das gleiche Manuskript in der Schweiz bezahlten Honorars erhalten, wobei die fremden Staaten noch die Uebersetzungskosten übernehmen mußten und nur nachspielten.

Doch es ist nun so, und die schweizerischen Autoren und Hörer mögen sich den Kopf darüber zerbrechen, wie sie sich aus der Klemme helfen wollen, um vermehrte schweizerische Sendungen unterzubringen resp. zu hören. Der soeben eingeflossene Jahresbericht der Rundspruchgesellschaft befaßt sich ebenfalls mit diesem Problem, wobei er von einer neuen Möglichkeit zu berichten weiß, welche vielleicht eine Besserung der unerfreulichen Zustände bringen könnte. Er stellt fest, daß der Austausch von Autoren zwischen Deutschland (und Oesterreich) einerseits und der Schweiz andererseits insofern anormal sei, als die Schweiz zahlreichen Autoren aus diesen Ländern Gastrecht gewährt, aber die Schweizer in Deutschland kaum zu Worte kämen. (Nur auf dem Gebiete der Musik habe der Austausch rascher eingesetzt.) In Deutschland bestehe heute eine sehr große Hörspielproduktion, während andererseits die Schweiz den Berufsschriftsteller gar nicht kenne. Der schweizerische Autor müsse immer noch einen «Brotberuf» ausüben.

Besteht somit nur eine geringe Gefahr, daß die Schweizer die ausländischen Radiostationen mit Angeboten überschwemmen, weil ihnen schon die Zeit und das Geld fehlen, um sich ganz schriftstellerischer Tätigkeit hingeben zu können, so wird die Möglichkeit anscheinend von der Rundspruchgesellschaft doch mit kritischen Augen betrachtet, weil man die Abwanderung der wenigen Kräfte zu befürchten scheint, welche über radiophonische Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen. Man hat deshalb den Weg der «Gemeinschaftsproduktion» beschritten, um Werke von Schweizern gemeinsam mit dem Ausland herauszubringen. Zwischen deutschen und schweizerischen Sendern werden Abmachungen getroffen, wonach ein Sendetext gemeinsam erworben und am gleichen Tag herausgebracht wird, oder doch in kurzen Abständen. Auf diese Weise soll der Autor zwar an die höhern Honorare des Auslandes angeschlossen werden, der Schweizer Rundspruch aber mitbeteiligt sein. Die Gefahr, daß der Schweizer Hörer gezwungen wird, ausländische Stationen einzustellen, wenn er seine fähigsten Radioautoren hören will, soll dadurch beschworen werden.

Die neue Möglichkeit birgt zweifellos einen Fortschritt in sich, doch können wir in ihr nicht viel mehr als einen Notbehelf und eine Uebergangslösung erblicken. Sie enthält zu viele Klippen, um einen fortlaufenden, reibungslosen Betrieb zu ermöglichen. Infolge ihrer Schwerfälligkeit wird sie wohl nur für einzelne besonders bedeutende Fälle in Frage kommen, kann man es doch z. B. dem schweizerischen Autor nicht verargen, wenn er sich unter Umständen dagegen zur Wehr setzt, und von seinem heimatlichen Sender verlangt, daß er ihn entsprechend in allen Staaten üblichen Ansätzen honoriere. Es ist doch gerade in erster Linie unumstößliche Pflicht des heimatlichen Senders, sich um jeden Preis der eigenen Leute pfleglich anzunehmen. Betrachtet man die hohen Gehälter, welche die Rundspruchgesellschaft für bloße Verwaltungsarbeit bezahlt, die bei weitem nicht so wesentlich ist wie diejenige des schöpferischen Autors, betrachtet man das immerhin noch hübsche Sümmchen von rund 5,6 Millionen Franken, welches die Studios Basel, Bern und Zürich im letzten Jahre wieder von den Hörern bezogen haben, so sollte es doch möglich sein, den einzigen lauteren und angemessenen Weg für eine Lösung zu beschreiten: den der angemessenen Honorierung begabter Autoren gemäß dem internationalen Standard. Nur so wird auch das dringende Nachwuchsproblem ernstlich in Angriff genommen werden können. Ohne Umstellung des Denkens, ohne eine Aufwertung echter, schöpferischer Arbeit im Verhältnis zu bloßer Verwaltungstätigkeit wird es dabei allerdings nicht abgehen. Und auch nicht ohne eine Neubesinnung der Heimat auf die Pflichten gegenüber den eigenen Autoren. Aber eine solche Saat würde reiche Früchte tragen.